



Mühldorf, Juni 2024

## **Erstattung von in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in Drittländern geleisteten Vorsteuerbeträgen**

**Antragstellung für Kalenderjahr 2023 bis spätestens 30.06.2024 bzw. 30.09.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für die Erstattung von geleisteten Vorsteuerbeträgen in **Drittländern** die Ausschlussfrist 30.06.2024 gilt. Zudem sind für Drittländer ggü. den Vorschriften für EU-Mitgliedstaaten ggf. abweichende Voraussetzungen zu beachten.

In der Anlage finden Sie eine Liste mit Drittländern (Nicht-EU-Ländern), bei denen die Voraussetzung der sog. „Gegenseitigkeit“ gegeben ist. Sollten Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus diesen Ländern bezogen haben, ist es hier grundsätzlich möglich die Erstattung der Vorsteuer hieraus zu beantragen. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit uns auf, wir kümmern uns dann um die Beantragung in diesem Land.

Zur Frage, ob ein Unternehmer Vorsteuerbeträge aus Rechnungen eines anderen **Mitgliedstaates der Europäischen Union** zurückerstattet bekommen kann, bitte ich Sie folgendes zu beachten:

Betroffen ist zeitlich gesehen das Kalenderjahr 2023, da der Antrag auf Erstattung der ausländischen Vorsteuerbeträge bis spätestens 30.09.2024 einzureichen ist. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt für das Kalenderjahr 2023 abgegeben werden, sind ungültig, da es sich bei dem 30.09.2024 um eine Ausschlussfrist handelt. Diese Frist ist auch nicht verlängerbar.

Der Antrag ist elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen, nach erfolgter Zulässigkeitsprüfung wird dieser von dort an die ausländische Behörde weitergeleitet. Bei Anträgen über EUR 1.000 (bei Kraftstoffen min. EUR 250) kann der Erstattungsmitgliedstaat Kopien der Rechnungen verlangen.

Erst ab einem jährlichen Erstattungsbetrag i. H. v. EUR 50,00 werden Rückzahlungen durchgeführt.

Ein Antrag ist auch für einen mindestens 3 Monate umfassenden Zeitraum zulässig, jedoch muss in diesem Fall der Vergütungsanspruch mehr als EUR 400 betragen.



Die Möglichkeit, Gelder erstattet zu bekommen, haben alle im Inland gemeldeten Unternehmer, die im ausländischen EU-Mitgliedstaat weder ihren Sitz noch ihre Betriebsstätte haben. Auch dürfen diese im betroffenen EU-Mitgliedstaat keine Umsätze getätigt haben, da in diesem Fall eine eigene Umsatzsteuererklärung beim ausländischen Finanzamt abzugeben ist. In dieser sind die erbrachten Umsätze und die geltend zu machenden Vorsteuerbeträge anzumelden. Der Unterschied zum Antrag auf Vergütung der Vorsteuerbeträge liegt darin, dass in diesem nur die geleisteten Vorsteuerbeträge gemeldet werden.

Grundsätzlich können Vorsteuerbeträge aus Rechnungen angemeldet werden, bei denen die betriebliche Veranlassung bei weitem überwog. Kosten der privaten Lebensführung und Reisevorleistungen sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

### **Für Österreich gelten folgende Besonderheiten:**

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Es liegen vom österr. Finanzamt Listen vor, welche Kfz dennoch unter die Regelungen des Erstattungsverfahrens von Vorsteuerbeträgen fallen.

Unter anderem können somit Beträge geltend gemacht werden für:

- ✓ Fahrschul-Kfz,
- ✓ Taxi,
- ✓ Vorführ-Kfz,
- ✓ Kfz, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind,
- ✓ Kfz, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung oder gewerblichen Vermietung dienen,
- ✓ Lastkraftwagen,
- ✓ Kleinbusse,
- ✓ Kastenwägen.

Diese Kfz müssen lediglich dem Betriebsvermögen des Unternehmers zugeordnet sein.

Die einzureichenden Rechnungen sind vorher bezüglich der Pflichtangaben auf einer Rechnung zu prüfen, da ansonsten diese Beträge vom jeweiligen Staat nicht erstattet werden.



Im eigentlichen Antrag auf Vergütung der ausländischen Vorsteuern sind unter anderem die Kontonummer und der selbst ermittelte Gesamtbetrag der zu erstattenden Beträge anzugeben. Der Vergütungsantrag ist vom Unternehmer bzw. bei Personengesellschaften von der vertretungsbefugten Person zu unterschreiben. Bei Organverhältnissen ist der Antrag vom Organträger zu stellen.

Um die Führung des Unternehmens in Deutschland nachweisen zu können, muss eine vom inländischen Finanzamt ausgefüllte Unternehmererklärung an das ausländische Finanzamt bei Antragstellung weitergegeben werden. Diese Erklärung darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein. Falls ein Unternehmer erstmalig einen Antrag auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen stellt, hat er ggf. zusätzlich einen Fragebogen bezüglich der unternehmerischen Daten einzureichen.

Um die genannten Bescheinigungen und den Antrag rechtzeitig beim Bundeszentralamt einreichen zu können, bitte ich Sie, Ihre Buchhaltungsbelege vom Kalenderjahr 2023 auf Rechnungen mit ausländischen Steuerbeträgen zu prüfen und ggf. an uns weiterzuleiten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Regelungen von Staat zu Staat hinsichtlich der Voraussetzungen als auch der vergütungsfähigen Vorsteuerbeträge unterscheiden können.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Plininger  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

Maximilian Leebmann  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Petra Mittermaier  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für inter-  
nationales Steuerrecht